

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Nds. Städte- und Gemeindebund \* Arnswaldstr. 28 \* 30159 Hannover

Niedersächsischer Landtag  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

Hannover, 01.10.2024

Ansprechpartner: Marco Mensen

Durchwahl: (05 11) 30285 - 79

Aktenzeichen: 20 12 03, 20 12 00, 20  
10 01, 20 1, 20 12, 17  
28 00-0-me-ri

- Per E-Mail -

[birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de](mailto:birgit.armbrecht@lt.niedersachsen.de)

## Haushaltsgesetz 2025 (LT-Drs. 19/4900) und Haushaltsbegleitgesetz 2025 (19/5319) sowie Finanzstatusbericht des Finanzministeriums (Vorlage 142)

Schreiben der Landtagsverwaltung vom 26.9.2024 – II/715 – 0103-01/03

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zum Landeshaushalt, dem Haushaltsbegleitgesetz und den dazu ergänzenden Unterlagen für die Haushaltsaufstellung des Landes Stellung nehmen zu können. Da die entsprechenden Unterlagen erst vor kurzem in den Niedersächsischen Landtag eingebracht wurden, behalten wir uns weitergehende oder gesonderte Stellungnahmen zu einzelnen Punkten vor. Im Übrigen beschränken wir uns wie üblich auf die Themen, die die kommunale Ebene betreffen.

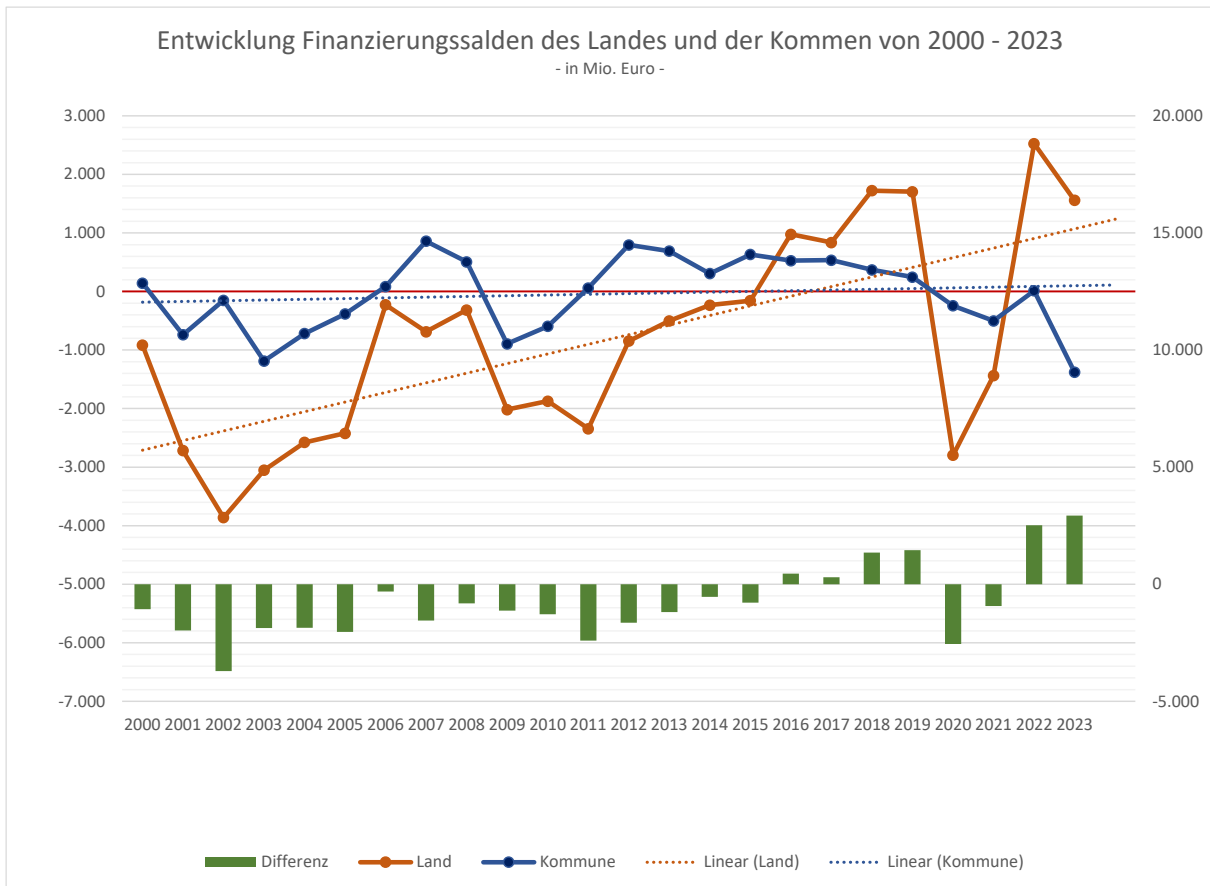
### I. Finanzlage

Die kommunale Finanzlage hat sich erheblich eingetrübt. Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden verfügen 2024 über einen unausgeglichene Haushalt. Dies gilt durchweg für alle Landkreise und die Region Hannover. Anders als in den Vorjahren zeichnet sich im Haushaltsvollzug keine Verbesserung ab. Die Haushaltsplanung 2025 weist flächendeckend in Niedersachsen dramatische Defizite aus. Die Ursachen hierfür liegen in einer permanenten Überforderung der öffentlichen Hand durch den Bundes- und Landesgesetzgeber mit immer neuen Aufgaben und Leistungsversprechen, die insbesondere von der kommunalen Ebene ausgeführt werden sollen,

ohne für eine hinreichende Finanzierung zu sorgen. Der bereits im letzten Jahr erfolgte gemeinsame Appell der kommunalen Spitzenverbände zu einer Konzentrierung auf das Finanzier- und Machbare hat bislang zu keinen nennenswerten Veränderungen geführt.

Ferner sind die Kommunalfinzen im Verhältnis zum Land in eine massive Schiefelage geraten. Zwar wird in dem Finanzstatusbericht des Niedersächsischen Finanzministeriums behauptet, die Parameter zur Beurteilung der „Verteilungssymmetrie“ gäben keinen Anlass für Veränderungen. Hierbei wird allerdings übersehen, dass seitens MF jedes Jahr vergleichbare Behauptungen aufgestellt werden, obwohl sich das dahinterliegende Datengerüst gravierend zu Lasten der Kommunen verschlechtert hat. Insoweit verweisen die kommunalen Spitzenverbände im Detail auf ihren anliegenden Finanzbericht.

Grundlegend erkennbar sind diese Verschiebungen schon beim Finanzierungssaldo. Während der Finanzierungssaldo des Landes sich im Trend der letzten 20 Jahre deutlich verbessert hat und seit 2016 mit Ausnahme der beiden Jahre 2020 und 2021 positiv ist, gibt es beim kommunalen Finanzierungssaldo im Trend praktisch keine Verbesserungen. Vielmehr erzielten die Kommunen im Jahr 2023 mit annähernd -1,6 Mrd. Euro sogar das negativste Ergebnis der letzten zwei Jahrzehnte. Langfristig betrachtet war der Finanzierungssaldo des Landes in den acht Jahren von 2008 bis 2015 um rund 9,8 Mrd. Euro schlechter als derjenige der Kommunen. In den folgenden acht Jahren von 2016 bis 2023 war er hingegen – trotz Corona-Krise und Ukraine Krieg – um 5,5 Mrd. Euro besser. Allein im Jahr 2022 lag der Abstand zu Gunsten des Landes bei 2,5 Mrd. Euro; im Jahr 2023 sogar bei knapp 3 Mrd. Euro:

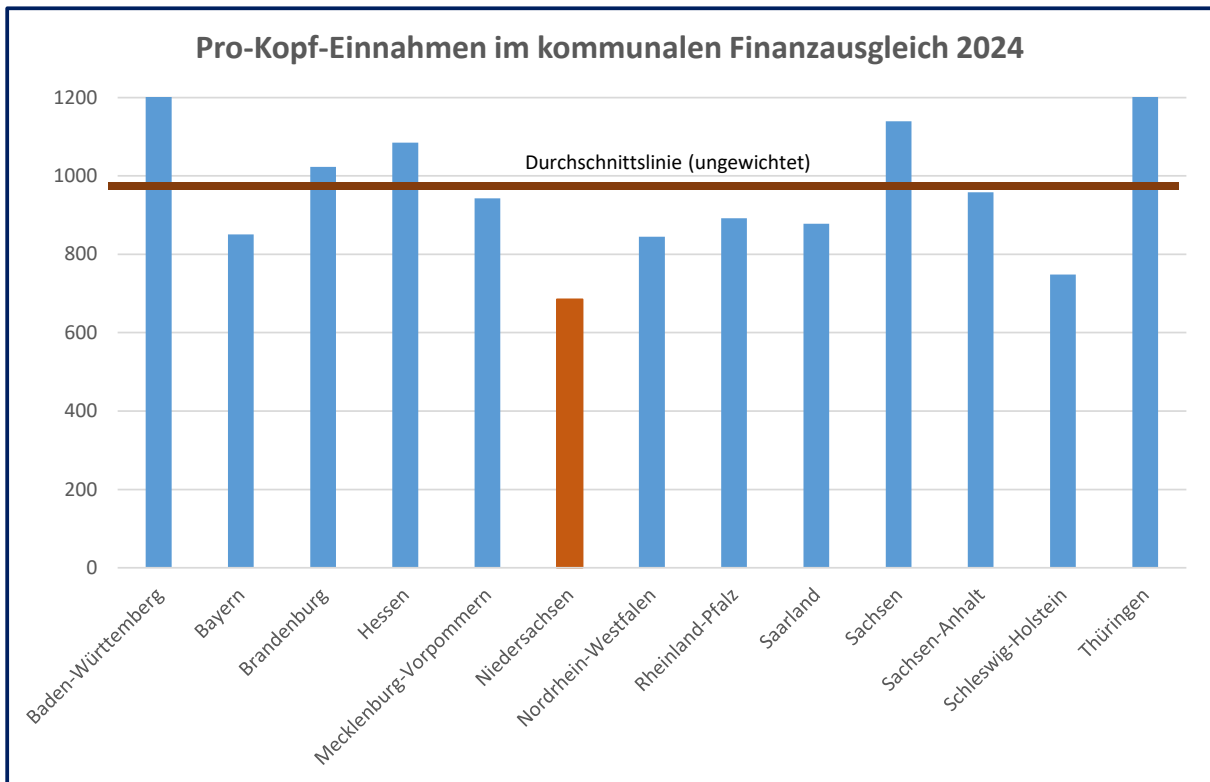


Der Finanzierungssaldo hat sich somit massiv zu Lasten der Kommunen verschoben, ohne dass das Land in irgendeiner Weise darauf reagiert hätte.

Der Verweis auf das Anteilsverhältnis der Steuereinnahmen in Niedersachsen (vgl. Finanzstatusbericht des MF S. 16) führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Kommunen haben seit 2001 ihre Steuerhebesätze bei der Grundsteuer B um 26,3 % und bei der Gewerbesteuer um 12,7 % erhöht, um hierdurch höhere eigene Einnahmen zu generieren und ihre Haushalte ausgleichen zu können. Mit der Argumentation des Anteilsverhältnisses werden somit kommunale Mehreinnahmen aufgrund eigener Hebesatzentscheidungen als Begründung für mögliche Kürzung der kommunalen Finanzausstattung herangezogen. Dies ist sowohl mit der kommunalen Einnahmeautonomie als auch mit Art. 58 der Niedersächsischen Verfassung nicht vereinbar.

Durch die vielfältigen Eingriffe in die kommunale Finanzausstattung seit Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts fehlen den Kommunen jährlich über 1 Mrd. Euro, weil das Land Finanzausgleichsleistungen gekürzt und die Mitfinanzierung der Aufgaben nach dem SBG II gestrichen hat (vgl. im einzelnen Finanzbericht S. 39 ff.). Dies hat dazu geführt, dass Niedersachsen seit Jahrzehnten den niedrigsten kommunalen Finanzausgleich pro Kopf aller 13 Flächenländer hat. Während der

Durchschnitt 2024 bei 971 Euro je Einwohner liegt, erhalten die niedersächsischen Kommunen gerade einmal 685 Euro je Einwohner:



Angesichts der Schieflage bei den erwarten die Kommunen nunmehr endlich ein Nachsteuern und eine Erhöhung des kommunalen Finanzausgleichs. Es kann dauerhaft nicht angehen, dass das Land Überschüsse erwirtschaftet und diese in die Rücklage für spätere Jahre überführt, während die Kommunen bereits heute massivst unterfinanziert sind. Im Übrigen wird die für 2026 angedachte Reform des kommunalen Finanzausgleichs nicht ohne eine deutliche Erhöhung der Zuweisungen auskommen, sollten sich die Ergebnisse bewahrheiten, dass die strukturschwachen Räume Niedersachsens besonders durch die Reform belastet werden. Wir erinnern insofern auch an die Zusage der Innenministerin, die Notwendigkeit zur Anhebung der Verbundmasse im Anschluss an die Arbeit der Finanzausgleichskommission zu prüfen.

## II. Haushaltsgesetz 2025 (LT-Drs. 19/4900)

Mit deutlicher Verärgerung müssen wir feststellen, dass auch mit dem Landeshaushalt 2025 eine Reihe von finanzpolitisch für die Kommunen erhebliche Baustellen seitens des Landes nicht aufgegriffen werden. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um:

### *a) Krankenhausfinanzierung*

Die Kommunen haben nach einer Erhebung des Innenministeriums bereits im Jahr 2023 einen Betrag von etwa 586 Mio. Euro bereitgestellt, um die Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser sicherzustellen. Hierbei handelt es sich nicht um eine kommunale Aufgabe. Der Bund greift dieses Problem mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz gleichwohl bislang nicht auf. Wir haben die deutliche Erwartung, dass die Landesregierung diesem Gesetzentwurf im Bundesrat nicht zustimmt, wenn kein vollständiger Ausgleich der Inflationslücke 2022 bis 2024 durch eine entsprechende Anhebung des Landesbasisfallwertes erfolgen sollte. Andernfalls fordern wir, dass das Land wenigstens die Hälfte der Stützungsmaßnahmen zur Abdeckung eines strukturellen Defizits der Krankenhäuser in Folge einer fehlenden Anpassung des Landesbasisfallwertes übernimmt.

### *b) Kitafinanzierung*

Die von den Kommunen zu finanzierenden Kosten der Kindertagesstätten sind bis zum Jahr 2022 auf annähernd 2,3 Mrd. Euro gestiegen. Bereits seit Jahren weisen wir auf diese immense Kostenbelastung hin, ohne dass das Land hierauf reagiert. Auch die Änderung des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes vor der Sommerpause 2024 beinhaltet nur einzelne, größtenteils temporär begrenzte, Entlastungen in einzelnen kleineren Fragestellungen, ohne zu einem grundsätzlichen Umsteuern zu führen. Wir erwarten, dass das Land die Jahreswochenstundenpauschale nunmehr anhand der gestiegenen Tarife auf eine realistische Höhe anhebt, künftig wieder entsprechend der Tarifentwicklungen fortschreibt und perspektivisch 2/3 der gesamten Personalkosten übernimmt. Die kommunale Ebene kann die ausufernden finanziellen Belastungen nicht mehr weiter schultern. Darüber hinaus ist ein größeres Engagement des Landes bei der Investitionsförderung zum Ausbau der Einrichtungen erforderlich. Als Einstieg wäre ein Betrag i. H. v. 40 Mio. Euro zur allgemeinen Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen über alle Altersgruppen vorzusehen.

### *c) Flüchtlingsfinanzierung*

Auch wenn die Anzahl geflüchteter Menschen im laufenden Jahr geringer als in 2023 ausfällt, besteht durch den Rechtskreiswechsel der Vertriebenen aus der Ukraine ab 2025 für die Kommunen ein weiterhin deutliches Finanzierungsproblem. Während die durchschnittlichen Kosten nach dem Aufnahmegesetz vom Land vollständig finanziert werden (müssen), hat der Bund bei den Geflüchteten aus der Ukraine die Länder finanziell entlastet, weil er einen Großteil der SGB II Leistungen für diesen Personenkreis direkt selbst finanziert. Die bestehende Deckungslücke muss allerdings von den Kommunen als Aufgabenträger nach dem SGB II aufgefangen werden. Hier

hat es in den Jahren 2022 bis 2024 Verständigungen gegeben, mit den zusätzlichen Finanzmitteln des Bundes diese finanzielle Lücke landesseitig zu schließen. Für 2025 und die Folgejahre fehlt es an einer entsprechenden Regelung. Wir erwarten, dass das Land diesen Betrag auch weiterhin übernimmt. Für 2024 geht es um eine Größenordnung von 79 Mio. Euro. Dabei ist daran zu erinnern, dass das Land die Kosten für diesen Personenkreis aus eigenen Mitteln vollständig zu finanzieren hätte, wenn es den Rechtskreiswechsel nicht gegeben hätte.

Die Kürzung der Mittel des seit 2017 existierenden Integrationsfonds von bisher 10 Mio. Euro jährlich auf nunmehr 3 Mio. Euro jährlich zur Unterstützung der Kommunen, die aufgrund einer überproportional hohen Zuwanderung von Schutzberechtigten einen besonders großen Teil der Integrationsarbeit des Landes zu tragen haben, ist aus Sicht des NST ein gänzlich falsches Signal. Mit den Mitteln des Integrationsfonds wurden gerade aufgrund seines breiten Fördergegenstandes verschiedenste Projekte von Sozialarbeit im Quartier bis zu Angeboten für Kinder und Jugendliche, Unterstützung der Integration in Arbeit, Unterstützung des Spracherwerbs sowie Sanierungs- und Baumaßnahmen an Schulen und Kitas kofinanziert. Es braucht nicht weniger Anstrengungen für Integration, sondern mehr.

#### *d) Kosten der Veterinärbehörden*

Seit Jahren fordern wir vom Land die Übernahme der ungedeckten Kosten der Veterinärbehörden als staatlicher Aufgabe, die bei den Kommunen anfallen. Der Aufwuchs durch immer neue Regelungen von EU und Bund hat inzwischen zu unbestrittenen finanziellen Belastungen der Kommunen von 41 Mio. Euro pro Jahr geführt. Wenn das Land Verbraucherschutz und Tierwohl ernst nimmt und entsprechende Vor-Ort-Kontrollen und andere Tätigkeiten erwartet, muss es hierfür auch die finanziellen Mittel bereitstellen. Insoweit besteht auch in der Praxis keinerlei Verständnis dafür, dass es auch in diesem Jahr hierzu nicht zu einer Verständigung gekommen ist, dem LAVES aber erneut 8 Mio. Euro zusätzliche Mittel aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt werden sollen. Die kommunalen Behörden haben inzwischen ihre Mitarbeit in den Gremien des Landes eingestellt, weil es nach wie vor an einer hinreichenden Finanzierung dieses Sektors insgesamt fehlt. Wir erwarten, dass der Landtag dieses Problem mit dem Landeshaushalt 2025 endlich angeht.

#### *e) Evaluation der Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe*

§ 25 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) sieht eine Evaluation der Verwaltungskosten der Kommunen und eine rückwirkende Anpassung ab 2020 vor. Die dafür erforderliche Datenerhebung zu den Personalmehrbedarfen der Kommunen

wurde mit dem Sozialministerium abgestimmt und liegt vor. Im Jahr 2022 waren rund 894 Vollzeiteinheiten für das Gesamtplanverfahren einschließlich des Bedarfsfeststellungsinstruments B.E.N.i. eingesetzt. Dies waren damit doppelt so viele Mitarbeitende als die vom Land zu Grunde gelegten und finanzierten 448 Vollzeiteinheiten. Wir erwarten insoweit entsprechend der gesetzlichen Regelung eine Nachzahlung des Mehraufwandes für 2020 bis 2023 sowie eine auskömmliche Erhöhung der Verwaltungskosten ab 2024.

*f) Novellierung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes*

Im Zuge der Novellierung des Nds. Brandschutzgesetzes beabsichtigt das Land, den kommunalen Anteil der Feuerschutzsteuer in Höhe von 6 Mio. Euro jährlich abzuschöpfen. Zudem beabsichtigt es, die Freistellungstatbestände für Kinder- und Jugendfreizeiten in einer nicht nachvollziehbaren Weise zu deckeln. Es nötigt die Kommunen damit, eigene Finanzmittel für diesen Bereich bereitzustellen. Diese Maßnahmen führen zu erheblichem Unmut bei den Kommunen und Feuerwehrorganisationen. Sie sind das falsche Signal in Zeiten, in denen der Bevölkerungs-, Katastrophen- und schlussendlich der diese beiden vorstehenden Aufgaben tragende Brandschutz mehr denn je benötigt wird, um Schaden von der Bevölkerung abzuwenden.

*g) Kommunale Wärmeplanung und Klimafolgenanpassung*

Noch immer hat das Land keinen Entwurf für eine Novelle des Nds. Klimagesetzes vorgelegt. Es besteht bei den Kommunen somit weiterhin Unsicherheiten über die konnexitären Ausgleichsmechanismen bei der kommunalen Wärmeplanung und der Klimafolgenanpassung. Wir erwarten, dass sämtliche Bundesmittel an die kommunale Ebene weitergereicht werden. Darüber hinaus müssen die Kommunen, die von der Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gefördert werden, für alle nicht förderfähigen Kosten ebenfalls eine Kostenerstattung erhalten.

*h) Finanzierung von Schulen*

Die Ausgestaltung der Schulfinanzierung kommt immer weiter an ihre Grenzen. Mit Blick auf die eigene Haushaltssituation sind die Schulträger zunehmend von immer höheren Anforderungen überfordert. Zumal das Land seinen gesetzlichen Aufgaben nicht nachkommt. Wir erwarten, dass das Land die Kosten der IT-Administration vollständig übernimmt. Unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse bedeutet dies für 2025 eine Aufstockung des Ausgleichsbetrags auf 100 Mio. Euro jährlich. Dieser Betrag ist entsprechend allgemeiner Kostenentwicklungen jährlich zu dynamisieren.

Das pädagogische Personal in den Schulen ist Personal des Landes. Wir erwarten daher, dass das Land für die sachliche Ausstattung seines Personals aufkommt und diese Aufgabe nicht auf die Kommunen abwälzt. Möchte das Land sein Personal mit digitalen Endgeräten ausstatten, hat es auch für die daraus entstehenden Kosten aufzukommen.

Zudem stehen viele Kommunen auch in diesem Aufgabenfeld aktuell und in den kommenden Jahren vor erheblichen Investitionen in ihre Schulgebäude. Da das Land, neben den massiv angestiegenen Baukosten, mit seinen stetig steigenden Vorstellungen auch ein Treiber dieser Entwicklungen ist, sollte es sich endlich wieder an der seit Jahren nicht mehr finanziellen Mitteln dotierten Schulbauförderung nach § 115 Niedersächsisches Schulgesetz adäquat beteiligen. In Anbetracht der Größe der Hausforderungen, wäre hier ein Einstiegsbetrag von mindestens 100 Mio. Euro angebracht. Damit könnten zunächst wenigstens die Schulträger gefördert werden, deren Schulen nicht vom Startchancenprogramm des Bundes profitieren, die aber gleichfalls unter enormem finanziellen Handlungsdruck stehen.

*i) Wegfall der Pflicht zur Schaffung notwendiger Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (vgl. § 47 NBauO) im Rahmen der NBauO-Novelle*

Mit dem Wegfall der Stellplatzpflicht für Wohngebäude in der bloßen Hoffnung, dass dies zu vermehrter Bautätigkeit führen werde, entgehen den Kommunen unter Zugrundelegung der bisherigen Wohnungsbautätigkeit erhebliche Mittel aus der Stellplatzabläse mit einem Gegenwert mindestens im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Der vor Ort bisher zweckgebundene Einsatz für andere Mobilitätsangebote bzw. die ersatzweise Beteiligung der Bauherren daran zur Förderung der Mobilitätswende entfallen nun. Eine Kompensation ist nicht vorgesehen und damit ist die Maßnahme für die Kommunen in der beschriebenen derzeitigen Situation besonders bitter.

Die Dimension dieses Problems geht, wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung der NBauO mehrfach vorgetragen, über die rein finanzielle Komponente weit hinaus. Den Kommunen wird, gerade dort, wo der ÖPNV nicht entsprechend ausgebaut ist, ein notwendiges Steuerungsinstrument genommen, um Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrecht zu erhalten.

### **III. Haushaltsbegleitgesetz 2025 (LT-Drs. 19/5319)**

*Zu Art. 1 – Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes*  
Gegen die Änderung in Nr. 1 werden keine Bedenken erhoben.



In Nr. 2 ist eine Neuregelung für Leistungen für Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz vorgesehen. Grundsätzlich begrüßen wir, dass das Land mit Blick auf die notwendige Änderung der Zuständigkeitsverordnung anerkannt hat, dass den Kommunen der mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz zusätzlich entstandene Verwaltungsaufwand nach Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (NV) ausgeglichen werden muss. Die Beträge sind allerdings in keiner Weise hinreichend, um den Anforderungen der Niedersächsischen Verfassung zu genügen. Das bisherige Vorgehen des Landes in dieser Frage und die vielfach widersprüchlichen Gespräche mit den verschiedenen Ressorts der Landesregierung haben bereits jetzt zu einem massiven Vertrauensschaden für die Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den Gemeinden, Städten und Landkreisen geführt.

Die Kommunen mussten die Aufgabenänderung seit 1.1.2023 wahrnehmen und haben hierfür entsprechendes Personal eingestellt, um kurzfristig Befürchtungen in der Bevölkerung wegen der anfangs extrem gestiegenen Energiepreise zu begegnen. Erst im Dezember 2023 hat der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium den Konnexitätsfall grundsätzlich anerkannt. Im Frühjahr 2024 fand sodann eine mit dem Wirtschaftsministerium abgestimmte Erhebung der bei den Kommunen tatsächlich besetzten Stelle zum 31.12.2023 statt. Insoweit handelt es sich nicht um Prognosen, sondern tatsächliche Ist-Werte. In der Vergangenheit bestand zwischen Land und Kommunen z. B. bei den Zuweisungen der Aufgaben für den übertragenen Wirkungskreis im Jahr 1999 – noch auf Basis einer anderen für die Kommunen ungünstigeren Verfassungslage – oder auch beim Kostenausgleich für das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (vgl. § 4 Nr. 1 NFVG) Einigkeit, entsprechende Kosten soweit möglich auf Basis der Ist-Daten der Kommunen zu ermitteln (vgl. hierzu LT-Drs. 15/3748 S. 8). Unzuverlässige Prognosen können nur dann ein Ersatz sein, wenn keine tatsächlichen Werte ermittelt werden können.

Die gemeinsame Kostenerhebung mit dem MW ergab mehr als 400 zusätzlich besetzte Stellen in den Kommunen umgerechnet auf Vollzeiteinheiten. Eine gewisse Varianz in der Aufgabenwahrnehmung ist angesichts der sehr unterschiedlichen Strukturen der Kommunen immer gegeben. Um hier Besonderheiten bei einer Ausgleichsregelung auszuschließen, gibt es das vom Land üblicherweise verwandte Instrument der sogenannten „gestutzten Reihe“. Die Kostenerhebung der Kommunen hat bei 400 Stellen und einer angenommenen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe 9a zu einem Mehraufwand von über 35 Mio. Euro der Kommunen jährlich geführt. Unter Berücksichtigung der gestutzten Reihe, hat das Land ihnen einen Kostenausgleich von rund 33 Mio. Euro jährlich zu gewähren. Allein dieses Vorgehen genügt

der Intention der Verfassungsänderung in Art. 57 Abs. 4 NV. In der seinerzeitigen Begründung heißt es hierzu wörtlich (LT-Drs. 15/2517 S. 2):

*„Die Ermittlung der notwendigen Kosten kann über eine Durchschnittsbildung der Kosten aller kommunalen Gebietskörperschaften erfolgen. Strukturelle Besonderheiten, die zu besonders hohen oder besonders geringen Kosten führen, spielen dabei nur insoweit eine Rolle, als sie zur Durchschnittsbildung herangezogen werden.“*

Allein aus Gründen einer massiven Reduzierung dieses Betrages ist das Land im Haushaltsbegleitgesetzentwurf sodann abgewichen von Ist-Daten, greift nunmehr auf eine über zwei Jahre alte Prognose zurück und stellt eigene Annahmen an. Ein solches Vorgehen ist zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens allerdings nicht mehr zulässig und verstößt gegen die Intention der Verfassungsänderung. Eine fragliche Prognose kann nicht die Ist-Daten, die gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium ermittelt wurden, ersetzen.

Auch die weitere Annahme, die Kommunen hätten nicht die Möglichkeit eines zweijährigen Bewilligungszeitraums nach § 25 Abs. 1 Satz 2 BoGG berücksichtigt, führt zu keinem anderen Ergebnis. Einerseits hätte das Land als Fachaufsicht festlegen müssen, unter welchen Voraussetzungen diese Regelung anzuwenden sein soll. Schwerer wiegt noch, dass der Hinweis auf die Rentnerinnen und Rentner in der Praxis völlig unzutreffend ist. Bekanntermaßen können Altersrenten seit 1.1.2023 unabhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in voller Höhe bezogen werden. Dies dürfte gerade auch bei dem in Rede stehenden Personenkreis das Interesse an Beschäftigung während des Rentenbezuges deutlich erhöht haben. Insoweit entbehrt die Begründung in LT-Drs. 19/5319, die auf 51 % von Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionären verweist, jeglicher realistischer Grundlage. Ein Indiz hierfür ist auch, dass im Zuge der gemeinsamen Erhebung mit dem Wirtschaftsministerium festgestellt wurde, dass die Kommunen noch im Jahr 2024 zusätzliche Stellen geschaffen haben. Gäbe es Entlastungen in dem beschriebenen Umfang, wäre die Reaktion gerade auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sicherlich eine vollständig andere.

Nicht ausreichend ist schließlich der der Berechnung zugrundeliegende Stundensatz von 50 Euro. Die ALLGO legt in § 1 Abs. 4 als Stundensatz für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Viertelstunde einen Betrag von 14,50 Euro, mithin für eine Std. von 58,00 Euro fest. Die Arbeitsplatzkosten der Entgeltgruppe 9a belau-

fen sich nach den standardisierten Personalkostensätzen des MF für den Tarifbereich 2023 auf 80.665 Euro. Unter Zugrundelegung der bei der Berechnung der All-GO herangezogenen Jahresarbeitsstunden von 1.466,90 Euro ergibt dies einen Stundensatz von rund 55,00 Euro. Beide Plausibilitätsüberlegungen zeigen, dass die Berechnung des Landes völlig unzureichend ist und allein dem Zweck dient, den notwendigen Kostenausgleich durch falsche Parameter herunterzurechnen. Offensichtlich wurde die tatsächliche Jahresarbeitszeit – abweichend von den übrigen Gepflogenheiten in Niedersachsen deutlich überhöht angesetzt.

Insgesamt erwarten wir entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den bisherigen Gepflogenheiten im Lande Niedersachsen sowie unter Berücksichtigung des gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium ermittelten tatsächlichen Aufwuchses auf über 400 zusätzlich besetzte Stellen unter Heranziehung der gestutzten Reihe eine Kostenerstattung von 33 Mio. Euro jährlich, die entsprechende Tarifsteigerungen fortgeschrieben wird. Die im Gesetz angelegten 2 % sind angesichts der Inflation und der Nachholeffekte bei den Tarifverhandlungen ebenfalls nicht realistisch, wie die gerade vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Besoldungserhöhung mit +5,5% ab 1.2.2025 belegt. Insoweit bedarf es einer Steigerung entsprechend der Tarifentwicklung, wie sie z. B. in § 8 Abs. 4 NKomVG oder § 18 Abs. 4 NKlimaG festgelegt ist oder wie sie seit Jahren im Rahmen der Fortschreibung der Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises praktiziert wird (zum Vergleich auch die entsprechende Begründung in gleicher Drucksache: LT-Drs. 19/5319, Begründung, B. Besonderer Teil, zur Art. 1, Nummer 1, Buchst. c, S. 12).

Die in § 5a Abs. 3 NFVG-E vorgesehene Evaluation lehnen wir in dieser Form ab. Solange kein gemeinsames Grundverständnis darüber besteht, dass die den Kommunen im Durchschnitt entstehenden Kosten auch tatsächlich erstattet werden, ist eine solche Überprüfung nur streitbefangen und kann zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Angesichts der nunmehr bereits vorhandenen Ist-Datenbasis aufgrund der gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium durchgeführten Abfrage, können wir einer Evaluation allein dann zustimmen, wenn auf der Grundlage dieser Datenbasis auch zukünftig ein notwendiger Anpassungsbedarf ermittelt wird. Wir dürfen insoweit auch daran erinnern, dass den Kommunen versprochene Überprüfungen regelmäßig nicht vollzogen werden. Sei es beim Inklusionskostenerstattungsgesetz (vgl. Finanzbericht S. 13) oder bei der zugesagten Evaluation der Verwaltungskosten in der Eingliederungshilfe.

#### *Art. 2 – Gemeindezuweisungsverordnung*

Gegen die Änderung werden keine Bedenken erhoben.

*Art. 6 – Niedersächsisches Krankenhausgesetz*

Gegen diese Änderung werden ebenfalls keine Bedenken erhoben.

*Art. 11 – Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege*

Wir begrüßen, dass das Land die Finanzhilfe an den Betriebskosten der Krippenplätze wie vor Jahren vereinbart, umsetzen will. Kein Verständnis haben wir dafür, dass erstmalig ein Finanzhilfesatz gewährt werden soll, der nicht mehr in einer ganzen Zahl ausgedrückt wird. In der Vergangenheit wurden die Finanzhilfesätze immer auf volle Prozent festgelegt. Insoweit erwarten wir eine Anpassung nicht auf 59,5 %, sondern auf 60 %. Nur dieses wird dem Gedanken der seinerzeitigen Vereinbarung gerecht. Hinzu kommt, dass die Kommunen nach wie vor den höchsten Anteil in der Kindertagesstättenfinanzierung mit annähernd 2,3 Mrd. Euro (2022) zu tragen haben, insoweit sollte es bei der bisherigen Handhabe ganzer Prozentsätze bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Arbeitsgemeinschaft



Dr. Marco Trips

**Anlage:**

18. Bericht zur Finanzlage der Kommunen in Niedersachsen

Nachdem alle Verbände zugestimmt haben, wurde vorstehendes Schreiben heute versandt.

Hannover, 01.10.2024

Für die Arbeitsgemeinschaft  
i. A. Sarah Ricke